28. August 2017

Endgültige Bedingungen

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

EUR 10.000.000 Festzins-Schuldverschreibung fällig am 29. März 2021

Tag der Begebung: 29. September 2017

begeben aufgrund des Debt Issuance Programme vom 28. August 2017
der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in ihrer geänderten Fassung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. August 2017 (der "**Basisprospekt**") gelesen werden. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie diese Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der IKB Deutsche Industriebank AG (www.ikb.de) eingesehen werden.

Kopien des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge dazu sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin verfügbar (www.ikb.de) oder können per an die IKB Deutsche Industriebank AG gerichteten Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTER VERZINSUNG (DEUTSCHE FASSUNG)

§ 1
WÄHRUNG, FESTGELEGTE STÜCKELUNG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Währung*; *Festgelegte Stückelung*. Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" oder jeweils eine "**Schuldverschreibung**") der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) mit einer festgelegten Stückelung von 1.000 (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

(3) *Dauerglobalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem*. Die die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder einem Funktionsnachfolger (das "**Clearingsystem**") verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

(6) *Geschäftstag*. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln, sowie (iii) Geschäftsbanken in Düsseldorf für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar ab dem 29. September 2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit 1,10 % p.a.

Die Zinsen sind nachträglich am 29. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. März 2018 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 29. März 2021. An jedem Zinszahlungstag mit Ausnahme des Zinszahlungstags, der auf den 29. März 2018 fällt (der "**erste Zinszahlungstag**"), werden Zinsen in Höhe von Euro 11,00 je Schuldverschreibung gezahlt. An dem ersten Zinszahlungstag wird ein anfänglicher Bruchteilszinsbetrag in Höhe von Euro 5,50 je Schuldverschreibung gezahlt.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen an[(1)].

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von

[(1)] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrags auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet den in § 1 Absatz 6 definierten Geschäftstag.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 Absatz 4 am 29. März 2021 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle (wie in § 6 Absatz 1 definiert) und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung

oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*.

Für die Zwecke dieses § 5 und § 9 entspricht der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6
EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung*; *bezeichnete Geschäftsstelle*. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Emissionsstelle: IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkes-Straße 1
40474 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere

Emissionsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) *Zahlstelle*. Die Emissionsstelle handelt auch als Zahlstelle (die Emissionsstelle oder jede andere beauftragte Zahlstelle, soweit anwendbar, jede für sich die "**Zahlstelle**") in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder

Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(d) aufgrund (i) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (ii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die sie gemäß einem Abkommen nach Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") oder in sonstiger Weise gemäß Sections 1471 bis 1474 des Code, den Vorschriften und Abkommen darunter, den offiziellen Auslegungen davon oder den Gesetzen, die einen zwischenstaatlichen Ansatz dazu verfolgen (zusammen "**FATCA**") einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge aufgrund eines Betrags, den die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

§ 8
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung(en) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Mitteilung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder

(f) in oder von der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt

wurde.

(2) *Mitteilung*. Eine Mitteilung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin oder der Emissionsstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) zu erklären und persönlich zu übergeben oder per Brief an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übersenden. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10
ERSETZUNG

(1) *Ersetzung*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gut gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und

(e) der Emissionsstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt

wurden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung*. Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen*. Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung Folgendes:

(a) in § 5 Absatz 2, § 7 und § 9 Absatz 1 (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat); und

(b) in § 9 Absatz 1 (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11
BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

(1) *Änderung der Anleihebedingungen aufgrund Mehrheitsbeschlusses*. Vorbehaltlich § 11 Absatz 3 können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) *Bindungswirkung von Mehrheitsbeschlüssen*. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(3) *Mehrheitserfordernisse und qualifzierte Mehrheit*. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des Schuldverschreibungsgesetzes betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen

Mehrheit von mindestens 50% der teilnehmenden Stimmrechte.

(4) *Abstimmung ohne Versammlung*. Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich unter den in § 18 Absatz 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz genannten Umständen statt.

(5) *Stimmabgabe*. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 12
GEMEINSAMER VERTRETER DER GLÄUBIGER

(1) *Bestellung eines gemeinsamen Vertreters*. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

(2) *Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters*. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) *Haftung des gemeinsamen Vertreters*. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der

Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) *Abberufung des gemeinsamen Vertreters*. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes.

(5) *Auskunftsrecht des gemeinsamen Vertreters*. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 14
MITTEILUNGEN

Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung gemäß diesem § 14 vorsehen, wird eine solche auf www.ikb.de (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung wird gegenüber den Gläubigern mit Veröffentlichung wirksam, falls die Mitteilung kein späteres Wirksamkeitsdatum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie

vorgesehen erfolgen.

§ 15
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung in dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearingsystem. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem die Rechtsstreitigkeit geführt wird, prozessual zulässig ist.

§ 16
SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

A. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Es bestehen Interessen von Seiten der Finanzintermediäre, s.u.
☐ Es bestehen bei den an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für die Emission / das Angebot bedeutsam sind	
☒ Andere Interessen / Interessenkonflikte	An dem Angebot beteiligte Finanzintermediäre erhalten eine erfolgsabhängige Provision (wie unter D. angegeben).
Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse	Allgemeine Unternehmenszwecke
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	98,00% des Gesamtnennbetrags
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	Euro 5.000

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapierkennnummern	
☒ ISIN	DE000A2E4QY6
☐ Common Code	Nicht anwendbar
☒ Wertpapierkennnummer (WKN)	A2E4QY
☒ Sonstige Wertpapierkennnummer	Nicht anwendbar
Rendite bei Endfälligkeit	1,10 % p.a.
Vertretung der Gläubiger unter Angabe der die Gläubiger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann	Nicht anwendbar

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Mindeststückelung 1.000 Die Emittentin behält sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden und die bereits erhaltenen Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise abzulehnen.
Gesamtsumme der Emission / des Angebots; wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	Euro 10.000.000
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während	29. August 2017 bis 27. September

der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	2017,14:00 Uhr (die Emittentin kann die Angebotsperiode verkürzen)
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Die Emittentin ist berechtigt, bei vorzeitigem Abbruch des Angebots oder bei Überzeichnung, die Zeichnungen zu reduzieren: Etwaige zu viel gezahlte Beträge wird die Zahlstelle an die depotführenden Banken über das Clearingsystem zurücküberweisen.
Einzelheiten zum Mindest- und / oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Der Mindestzeichnungsbetrag entspricht dem Betrag der Festgelegten Stückelung; ein Höchstzeichnungsbetrag ist nicht anwendbar.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung am 29. September 2017 durch die Zahlstelle über das Clearingsystem.
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar
Verteilungs- und Zuteilungsplan	
Falls die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Länder angeboten werden, und wurde / wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar
Kursfeststellung	
Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	Nicht anwendbar
Kosten / Steuern, die dem Zeichner / Käufer in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar

D. PLATZIERUNG UND EMISSION

Name und Anschrift des Koordinators / der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren	Der Vertrieb erfolgt durch die Emittentin und durch Finanzintermediäre.

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar
Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme	
Platzeur / Bankenkonsortium	Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung	
☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung / zu den bestmöglichen Bedingungen	
Provisionen	
☐ Management- und Übernahmeprovision	Nicht anwendbar
☒ Verkaufsprovision	1,30%
☐ Andere	Nicht anwendbar
Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager	Nicht anwendbar
E. NOTIERUNGSAUFNAHMEN	Ja
☒ Börse Düsseldorf (Primärmarkt)	
☒ Börse Frankfurt (Freiverkehr)	
☐ Euro MTF der Börse Luxemburg (nicht-geregelter Markt)	
☐ Sonstige Börse	
Erwarteter Termin der Zulassungen	29. September 2017
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar
Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	Nicht anwendbar
Ausgabepreis	100%
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung	Nicht anwendbar
F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	
Verkaufsbeschränkungen	
Nicht befreites Angebot	Ja
Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	Nicht anwendbar
US Verkaufsbeschränkungen	TEFRA nicht anwendbar
G. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN	
☐ Keine Zustimmung	
☒ Generelle Zustimmung	

	Angebotsfrist, während derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre erfolgen kann	29. September 2017 bis 29. März 2021
	EWR-Mitgliedsstaaten, in denen das Angebot erfolgen kann	Deutschland Österreich
	Zusätzliche Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen relevant sind	Nicht anwendbar
	Internetseite, auf der die Emittentin den Widerruf ihrer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen veröffentlichen wird	www.ikb.de
H.	**INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER**	Nicht anwendbar

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

_____

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "**Elemente**" bekannt sind. Diese Elemente sind in Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in eine Zusammenfassung für diese Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Element wegen der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Elements keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements in dieser Zusammenfassung unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Element	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**	
A.1	**Warnhinweise**	– Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder "**IKB AG**" und, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften und Zweckgesellschaften "**IKB**" oder "**IKB Gruppe**" genannt) verstanden werden. – Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. – Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. – Zivilrechtlich haftet nur die IKB AG, die für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen hat, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**	Jeder Finanzintermediär, der die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Art. 11 des Luxemburger Gesetzes in Bezug auf Wertpapierprospekte vom 10. Juli 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) (*Loi relative aux prospectuses pour valeurs mobilières* – das "**Wertpapierprospektgesetz**"), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektrichtlinie**") in Luxemburger Recht umsetzt, noch gültig

Element	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
		ist.
	Angabe der Angebotsfrist, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	Die Angebotsfrist, innerhalb derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist vom 29. September 2017 (einschließlich) bis zum 29. März 2021 (ausschließlich). Die Angebotsfrist kann von der Emittentin verkürzt oder verlängert werden. Falls die Angebotsfrist verlängert wird, wird die Emittentin einen Nachtrag veröffentlichen, der die geänderte Angebotsfrist enthält und der in elektronischer Form auf der Internetseite der IKB AG (www.ikb.de) eingesehen werden kann.
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen zum Basisprospekt übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der IKB AG (www.ikb.de) eingesehen werden. Bei der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.ikb.de) veröffentlicht.
	Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanz-intermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.**

Element	Abschnitt B – Die Emittentin	
B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung**	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
B.2	**Sitz** **Rechtsform** **Geltendes Recht** **Land der**	Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland Aktiengesellschaft Deutsches Recht Die IKB AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf,

<table>
<tr><th>Element</th><th colspan="2">Abschnitt B – Die Emittentin</th></tr>
<tr><td></td><td>Gründung</td><td>Bundesrepublik Deutschland unter HRB 1130 eingetragen.</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</td><td>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird insbesondere durch die andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte, der Staatsschulden- und Bankenkrise, Finanz- und Währungsangelegenheiten in Europa und der Weltwirtschaft beeinflusst.

Die Geschäftstätigkeit der IKB ist hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet. Daher haben die dortigen wirtschaftlichen Bedingungen und Konjunkturzyklen besonderen Einfluss auf die Geschäftsergebnisse.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>Die IKB AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der u.a. aus strategischen Beteiligungen, Finanzierungsgesellschaften, Private Equity Gesellschaften und Leasingfinanzierungs-gesellschaften besteht. Weiterhin hält die IKB AG Beteiligungen an Finanzierungsgesellschaften sowie Zweckgesellschaften.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprog-nosen oder -schätzungen</td><td>Nicht anwendbar. Die Emittentin hat im Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk zu den historischen Finanzinforma-tionen</td><td>Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanz-informationen, die im Basisprospekt enthalten sind.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinforma-tionen</td><td>Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen

Sofern nachstehend nicht anders angegeben, enthält die nachstehende Tabelle die wesentlichen Finanzdaten der IKB nach Handelsgesetzbuch ("HGB"), die dem Konzernabschluss zum und für das am 31. März 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr entnommen wurden. Der Konzernabschluss der IKB zum und für das am 31. März 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft, und PwC hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Bezug auf den Konzernabschluss erteilt.

Konzernbilanz
<table>
<tr><th>in Mio. €</th><th>31. März 2017</th><th>31. März 2016</th></tr>
<tr><td>Aktiva</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Barreserve</td><td>20</td><td>34</td></tr>
<tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>1.670</td><td>2.122</td></tr>
<tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>9.925</td><td>9.888</td></tr>
<tr><td>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</td><td>5.330</td><td>5.052</td></tr>
<tr><td>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</td><td>473</td><td>470</td></tr>
<tr><td>Handelsbestand</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Beteiligungen</td><td>4</td><td>11</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Element	Abschnitt B – Die Emittentin

Anteile an assoziierten Unternehmen	16	15
Leasingvermögen	928	941
Rechnungsabgrenzungsposten	113	275
Aktive latente Steuern	255	254
Übrige Aktiva	445	498
Summe der Aktiva	**19.189**	**19.559**

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

in Mio. €	**31. März 2017**	**31. März 2016**
Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**7.643**	7.897
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	**7.551**	7.498
Verbriefte Verbindlichkeiten	**823**	774
Handelsbestand	**-**	-
Rechnungsabgrenzungsposten	**127**	147
Rückstellungen	**241**	348
Nachrangige Verbindlichkeiten	**696**	922
Genussrechtskapital	**-**	32
Fonds für allgemeine Bankrisiken	**585**	585
Übrige Verbindlichkeiten	**484**	345
Eigenkapital	**1.039**	1.011
Summe der Passiva	**19.189**	**19.559**
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	**2.789**	**2.568**

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio. €	**31. März 2017**	**31. März 2016**
Aufwendungen		
Leasingaufwendungen	**-192**	**-211**
Zinsaufwendungen	**-512**	**-647**
Provisionsaufwendungen	**-14**	**-14**
Nettoaufwand des Handelsbestands	**-**	**-**
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	**-271**	**-288**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	**-304**	**-322**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-675**	**-985**
Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	**-**	**-7**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	**-**	**-9**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	**-8**	**-14**
Aufwendungen aus Verlustübernahme	**-**	**0**
Außerordentliche Aufwendungen	**-42**	**-34**

Element	Abschnitt B – Die Emittentin

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**-18**	**1**
Sonstige Steuern, soweit nicht unter dem Posten "Sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen	**-2**	**-2**
Jahresüberschuss	**-26**	**-10**
Summe der Aufwendungen	**-2.064**	**-2.542**

in Mio.€	**31. März 2017**	**31. März 2016**
Erträge		
Leasingerträge	**541**	**586**
Zinserträge	**741**	**862**
Laufende Erträge	**5**	**4**
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	**-**	**-**
Provisionserträge	**53**	**43**
Nettoertrag des Handelsbestands	**-**	**6**
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	**17**	**-**
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	**267**	**281**
Sonstige betriebliche Erträge	**441**	**759**
Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken	**-**	**-**
Außerordentliche Erträge	**-**	**1**
Erträge aus Verlustübernahme	**-**	**-**
Jahresfehlbetrag	**-**	**-**
Summe der Erträge	**2.064**	**2.542**
Jahresüberschuss	**26**	**10**
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	**-2.361**	**-2.372**
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	**-**	**-**
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	**-**	**-**
Entnahmen aus Genussrechtskapital	**-**	**-**
Entnahmen Stille Einlage	**-**	**-**
Einstellungen in Gewinnrücklagen	**-**	**-**
Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	**-**	**-**
Bilanzverlust	**-2.336**	**-2.361**

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

Konzern-Kapitalflussrechnung

in Mio. €	**2016/17**	**2015/16**
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**250,6**	-739,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-32,8**	788,6
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-232**	-50,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**20**	33,7

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

<table>
<tr><th>Element</th><th colspan="2">Abschnitt B – Die Emittentin</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>

Regulatorische Kapitalausstattung

Regulatorische Kapitalsituation der IKB-Gruppe unter CRR/CRD IV[1)]:

in Mio. €	31. März 2017 [2)]	31. März 2016[2)3)]
Total Risk Weighted Assets (RWA)	**12.934**	12.763
Own Funds	**2.181**	2.190
CET 1 Ratio	**11,7%**	11,6%
T 1 Ratio	**13,5%**	13,8%
Own Funds Ratio	**16,9%**	17,2%

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.

1) Angaben unter Berücksichtigung der Ein- und Ausphasungsregelungen der CRR. Die CET 1-Quoten wurden nach aktuellem Rechtsstand der CRR zum 31. März 2017 bzw. 31. März 2016 inklusive Übergangsvorschriften sowie der bekannten Interpretationen der Aufsicht und deren Auslegung ermittelt. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftige EBA-/EZB-Standards/Interpretationen bzw. sonstige aufsichtliche Handlungen retrograd zu einer abweichenden CET 1-Quote führen können.

2) Angaben nach Bilanzfeststellung.

3) Unter stichtagsgleicher Zurechnung der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken im CET 1.

</td></tr>
<tr><td></td><td>Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</td><td>Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum und für das am 31. März 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr sind keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der IKB AG eingetreten.</td></tr>
<tr><td></td><td>Wesentliche Veränderung in der Finanzlage</td><td>Entfällt. Seit dem Datum des letzten Konzernabschlusses zum und für das am 31. März 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der IKB AG eingetreten.</td></tr>
<tr><td>B.13</td><td>Letzte Entwicklungen, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind</td><td>Entfällt. Es hat keine Entwicklungen in der jüngsten Geschäftstätigkeit der Emittentin gegeben, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind.</td></tr>
<tr><td>B.14</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>Bitte siehe Element B.5.</td></tr>
<tr><td></td><td>Angabe zur Abhängigkeit</td><td>Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der IKB Gruppe abhängig.</td></tr>
<tr><td>B.15</td><td>Haupttätigkeiten</td><td>• Die IKB AG ist eine Spezialbank, die den Mittelstand sowie Private Equity Gesellschaften mit Finanzierungen,</td></tr>
</table>

Element	Abschnitt B – Die Emittentin	
		Risikomanagementlösungen, Kapitalmarktdienstleistungen und Beratungsleistungen unterstützt. • Die IKB AG hat ihre Geschäftstätigkeiten in die folgenden Segmente gegliedert: Firmenkundengeschäft und Vertrieb, Strukturierte Kreditprodukte, Industriesektoren und Beratung, Financial Markets, Treasury und Investments sowie Zentrale/Konsolidierung.
B.16	**Hauptanteils-eigner**	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. ist der einzige Anteilseigner der IKB AG.
B.17	**Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel**	**Rating der Emittentin:** Nicht anwendbar. Die IKB AG verfügt derzeit nicht über ein externes Rating. **Rating der Schuldverschreibungen:** Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen existiert kein Rating.

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.1	**Gattung und Art der Schuld-verschreibungen / ISIN**	Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldtitel in Gestalt von festverzinslichen Schuldver-schreibungen.
		Common Code Nicht anwendbar **ISIN** DE000A2E4QY6 **Wertpapierkennnummer (WKN)** A2E4QY **Sonstige Wertpapierkennnummer** Nicht anwendbar
C.2	**Währung**	Die Schuldverschreibungen sind in Euro begeben (die "**Festgelegte Währung**").
C.5	**Einschrän-kungen der Übertragbarkeit**	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	**Rechte, die mit den Schuldver-schreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldver-schreibungen**	**Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind** **Rückzahlung bei Endfälligkeit** Soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
		Vorzeitige Rückzahlung

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
	und Beschränkungen dieser Rechte)	Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen (nach Wahl der Emittentin) zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) rückzahlbar. **Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen** Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann. **Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsereignisses** Die Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum jeweiligen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.
		Status der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
		Gläubigerbeschlüsse In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen 2009 ("**SchVG**") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen können. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird und die einen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.
		Anwendbares Recht Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
		Gerichtsstand Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren sind die Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
C.9	**Angaben aus Element C.8**	**Bitte siehe Element C.8.**
	Zinssatz	1,10% p.a.
	Verzinsungsbeginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungstage	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag ab (einschließlich) dem 29. September 2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") bis (ausschließlich) zum ersten Zinszahlungstag und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.
	Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	29. März 2021
		Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem (zusammen mit einem etwaigen Funktionsnachfolger "**Clearingsystem**") oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
	Rendite	1,10% p.a.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. In Übereinstimmung mit dem SchVG sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen können. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.
C.10	**Angaben aus Element C.9**	**Bitte siehe Element C.9.**
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, wenn die Zinszahlung von einem Basiswert abgeleitet wird	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung stützt sich nicht auf einen Basiswert.

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.11	**Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt**	Nicht anwendbar, aber es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Primärmarkt (*Primary Market*) der Düsseldorfer Börse Freiverkehr (*Open Market*) der Frankfurter Börse als nicht regulierter Markt einzubeziehen.

Element	Abschnitt D – Risiken	
D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**	**Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation und der Situation an den Finanzmärkten:** ▪ Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich wesentlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB auswirken. ▪ Die IKB war von niedrigen Wachstumsraten in allen wichtigen Industrieländern betroffen sowie von volatilen Märkten auf Grund der andauernden unkonventionellen Geldpolitik aller wichtigen Zentralbanken und könnte auch künftig davon betroffen sein. **Risikofaktoren bezüglich der IKB und ihrer Geschäftstätigkeit** ▪ Die IKB ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die sie möglicherweise nicht auffangen kann, wenn ihr keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung steht. ▪ Die Maßnahmen der IKB zum Risikomanagement sind möglicherweise nicht erfolgreich. ▪ Die IKB ist erheblichen Kredit- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt. ▪ Eine Verringerung des Wertes oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der den Krediten der IKB zugrunde liegenden Sicherheiten können sich nachteilig auf das Kreditportfolio der IKB auswirken. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf kleine und mittelständische Unternehmen in Westeuropa (insbesondere in Deutschland) fokussiert, weshalb schwierige wirtschaftliche Rahmen-bedingungen in diesen Märkten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis der IKB haben können. ▪ Die IKB ist Länderrisiken ausgesetzt. ▪ Die Geschäftsentwicklung der IKB könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass das Eigenkapital der IKB nicht effektiv eingesetzt wird. ▪ Marktrisiken in Verbindung mit Schwankungen bei Zinssätzen und Anleihe- und Aktienkursen sowie in Verbindung mit sonstigen Marktfaktoren sind Bestandteil des IKB-Geschäfts. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit operativen Risiken verbunden. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit Compliance-Risiken

Element	Abschnitt D – Risiken	
		verbunden. ▪ Obwohl die KfW sich verpflichtet hat, die IKB in bestimmtem Umfang von Ansprüchen in Bezug auf Rhineland Funding, Rhinebridge bzw. die Havenrock-Gesellschaften (jeweils ehemalige außerbilanzielle Finanzierungsvehikel) freizustellen, können die Ansprüche der IKB auf entsprechende Freistellung unter bestimmten Umständen erlöschen. ▪ Die IKB ist erheblichen Verlustrisiken im Hinblick auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Verfahren ausgesetzt. ▪ IKB ist Risiken aus strukturierten Kreditprodukten ausgesetzt. ▪ Eine strengere Regulierung der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken. ▪ IKB ist Risiken im Zusammenhang mit Bankenstresstests ausgesetzt. ▪ IKB ist Risiken im Zusammenhang mit Beiträgen zum einheitlichen Abwicklungsfonds sowie Einlagensicherungssystemen ausgesetzt. ▪ Rechte von Gläubigern der IKB könnten durch Maßnahmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (*Kreditwesengesetz*), dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) und dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) nachteilig betroffen sein. ▪ Es besteht ein Risiko zusätzlicher Steuern aufgrund einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes. ▪ Reputationsrisiken könnten die IKB und ihre Geschäftsaussichten beeinträchtigen. ▪ Die IKB könnte nicht in der Lage sein, Führungspersonal oder Arbeitnehmer in anderen Schlüsselpositionen zu halten oder zu gewinnen.
D.3	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**	**Die Schuldverschreibungen könnten nicht für alle Investoren ein geeignetes Investment sein** Schuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio zu verstehen. **Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen** Ein potentieller Anleger kann sich im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen für ihn rechtlich zulässig ist, nicht auf die Emittentin, die Platzeure oder Finanzintermediäre oder mit ihnen verbundene Unternehmen

Element	Abschnitt D – Risiken	
		berufen. **Liquiditätsrisiken** Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein. **Marktpreisrisiko** Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert. **Währungsrisiko** Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. **Clearingsystem** Da die Globalurkunden, in denen die Schuldverschreibungen verbrieft sind, von einem oder für ein Clearingsystem gehalten werden können, sind die Anleger in Bezug auf Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin auf die Verfahren des Clearingsystems angewiesen. **Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung** Die Emittentin hat ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht, falls die Emittentin verpflichtet wird, zusätzliche Beträge (gross-up) aus steuerlichen Gründen zu zahlen. Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann. **Bail-In** Ein Gläubiger ist dem Risiko eines Bail-in ausgesetzt. Nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen können Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen infolge des Eingriffs der zuständigen Abwicklungsbehörde unter Umständen einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente, die zum harten Kernkapital der Emittentin zählen, wie beispielsweise Stammaktien, oder einer dauerhaften Verringerung, auch bis auf Null, unterworfen sein. Darüber hinaus können die Bedingungen der Schuldverschreibungen geändert werden (z. B. Änderung der Endfälligkeit oder Wegfall bestehender Kündigungsrechte). Der Gläubiger hätte in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen

Element	Abschnitt D – Risiken	
		die Emittentin und es bestünde keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von ursprünglich in den Bedingungen vorgesehenen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Dies wäre der Fall, wenn sich die Emittentin als "nicht existenzfähig" (wie in den jeweils anwendbaren Gesetzen definiert) herausstellt oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde als "nicht existenzfähig" eingestuft wird und ohne diese Umwandlung bzw. eine Herabschreibung oder eine Kapitalspritze der öffentlichen Hand nicht länger imstande wäre, ihren regulierten Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Eine Unterstützung aus öffentlichen Geldern käme nur als letztes Mittel nach der maximal möglichen Ausschöpfung der Abwicklungsinstrumente, einschließlich der Umwandlung und Reduzierung von Ansprüchen, infrage. Der Gläubiger sollte im Falle eines solchen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts seiner Anlage, einschließlich des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen, berücksichtigen. Das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) sieht unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige Schuldtitel (wie die Schuldverschreibungen) in der Insolvenz kraft Gesetzes nur erfüllt werden können, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollumfänglich erfüllt wurden. Dadurch entfällt auf derartige Schuldtitel in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil. **Festverzinsliche Schuldverschreibungen** Der Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs seiner Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. **Beschlüsse der Gläubiger** Ein Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. **Gemeinsamer Vertreter** Da die Anleihebedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, ist es möglich, dass ein persönliches Recht des Gläubigers zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.

Element	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestim-mung der Erlöse, sofern diese nicht in der**	Der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird für allgemeine Unternehmenszwecke der Emittentin verwendet.

Element	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
	Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	
E.3	**Beschreibung der Angebots-konditionen**	Die Gesamtsumme der Emission beträgt Euro 10.000.000. Die Angebotsfrist ist vom 29. August 2017 (einschließlich) bis zum 27. September 2017 (ausschließlich). Die Angebotsfrist kann von der Emittentin verkürzt oder verlängert werden. Falls die Angebotsfrist verlängert wird, wird die Emittentin einen Nachtrag veröffentlichen, der die geänderte Angebotsfrist enthält und der in elektronischer Form auf der Internetseite der IKB AG (www.ikb.de) eingesehen werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt Euro 1.000.
E.4	**Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen**	Die Emittentin zahlt an Finanzintermediäre, die an dem Angebot beteiligt sind, eine erfolgsabhängige Provision.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden**	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

SUMMARY

This summary (the "**Summary**") is made up of disclosure requirements known as "**Elements**". These elements are numbered in Sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of notes and issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in this Summary because of the type of notes and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case, a short description of the Element is included in this Summary with the statement "not applicable".

Element	Section A – Introduction and Warnings	
A.1	**Warnings**	– This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (the "**Issuer**" or "**IKB AG**" and, together with its consolidated subsidiaries and special purpose entities, "**IKB**" or the "**IKB Group**"). – Any decision to invest in the Notes should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor. – Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated. – Civil liability attaches only to IKB AG which has taken responsibility for this Summary, including any translation thereof, but only if this Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.
A.2	**Consent to the use of the Base Prospectus**	Each financial intermediary subsequently reselling or finally placing the Notes is entitled to use the Base Prospectus for the subsequent resale or final placement of the Notes in the Republic of Austria and the Federal Republic of Germany provided however, that the Base Prospectus is still valid in accordance with Article 11 of the Luxembourg act relating to prospectuses for securities of 10 July 2005 (as amended) (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières* – the "**Prospectus Law**") which implements Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (as amended) (the "**Prospectus Directive**") into Luxembourg law.
	Offer period for which consent to use the Base Prospectus is given	The offer period within which a subsequent resale or final placement of the Notes by financial intermediaries can be made is from (and including) 29 September 2017 to (but excluding) 29 March 2021. The offer period may be shortened or extended by the Issuer. In case the offer period is extended, the Issuer will publish a supplement containing the amended offer period which will be available for viewing in electronic form on the website of IKB AG (www.ikb.de).

Element	Section A – Introduction and Warnings	
	Any other clear and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Base Prospectus	The Base Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements to the Base Prospectus published before such delivery. Any supplement to the Base Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of IKB AG (www.ikb.de). When using the Base Prospectus and the Final Terms, each financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions. The Issuer reserves the right to withdraw its consent for the use of the Base Prospectus and the Final Terms at any time. Such withdrawal shall be published on the website of the Issuer (www.ikb.de).
	Notice informing investors that information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary	**In the event of an offer being made by a financial intermediary, the financial intermediary shall provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time of that offer.**

Element	Section B – The Issuer	
B.1	**Legal and commercial name**	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
B.2	**Domicile** **Legal form** **Legislation** **Country of incorporation**	Düsseldorf, Federal Republic of Germany Stock corporation (*Aktiengesellschaft*) German law IKB AG is registered in the Commercial Register of the Local Court of Düsseldorf (*Amtsgericht Düsseldorf*) (Federal Republic of Germany) under No. HRB 1130.
B.4b	**Key trends affecting the Issuer and the industry in which it operates**	The Issuer's business operations are in particular affected by the continuing uncertainty concerning developments in the international financial markets, the sovereign debt and banking crisis, European fiscal and monetary issues and the global economy. IKB's business primarily focuses on Germany. Consequently, the economic conditions and cyclical momentum of such region have particular influence on its results of operations.

<table>
<tr><th>Element</th><th colspan="2">Section B – The Issuer</th></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Description of the Group and the Issuer's position within the Group</td><td>IKB AG is the parent company of a group of companies consisting, inter alia, of strategic companies, property finance companies, private equity companies and companies that provide leasing financing. Furthermore, IKB AG holds shares in funding companies and special purpose entities.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Profit forecast / estimate</td><td>Not applicable. The Issuer has not included a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Qualifications in the audit report on the historical financial information</td><td>Not applicable. There are no qualifications in the audit reports on the historical financial information included in the Base Prospectus.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Selected Historical Key Financial Information</td><td>
Summary of Selected Financial Information

Unless specified otherwise below, the following table sets out the key financial information of IKB in accordance with the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch; "HGB") extracted from the consolidated financial statements as of and for the financial year ended 31 March 2017. The consolidated financial statements of IKB as of and for the financial year ended 31 March 2017 were audited by PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") and PwC has issued an unqualified auditors' opinion on such consolidated financial statements.

Consolidated Balance Sheet
<table>
<tr><th>in € million</th><th>31 Mar. 2017</th><th>31 Mar. 2016</th></tr>
<tr><td>Assets</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Cash reserve</td><td>20</td><td>34</td></tr>
<tr><td>Receivables from banks</td><td>1,670</td><td>2,122</td></tr>
<tr><td>Receivables from customers</td><td>9,925</td><td>9,888</td></tr>
<tr><td>Bonds and other fixed-income securities</td><td>5,330</td><td>5,052</td></tr>
<tr><td>Equities and other non-fixed-income securities</td><td>473</td><td>470</td></tr>
<tr><td>Assets held for trading</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Equity investments</td><td>4</td><td>11</td></tr>
<tr><td>Investments in associates</td><td>16</td><td>15</td></tr>
<tr><td>Lease assets</td><td>928</td><td>941</td></tr>
<tr><td>Prepaid expenses</td><td>113</td><td>275</td></tr>
<tr><td>Deferred tax assets</td><td>255</td><td>254</td></tr>
<tr><td>Remaining assets</td><td>445</td><td>498</td></tr>
<tr><td>Total assets</td><td>19,189</td><td>19,559</td></tr>
</table>
Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.
<table>
<tr><th>in € million</th><th>31 Mar. 2017</th><th>31 Mar. 2016</th></tr>
<tr><td>Equity and liabilities</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Liabilities to banks</td><td>7,643</td><td>7,897</td></tr>
<tr><td>Liabilities to customers</td><td>7,551</td><td>7,498</td></tr>
<tr><td>Securitised liabilities</td><td>823</td><td>774</td></tr>
<tr><td>Liabilities held for trading</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Deferred income</td><td>127</td><td>147</td></tr>
<tr><td>Provisions</td><td>241</td><td>348</td></tr>
<tr><td>Subordinated liabilities</td><td>696</td><td>922</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Element	Section B – The Issuer

Profit participation capital	-	32
Fund for general banking risks	**585**	585
Remaining Other liabilities	**484**	345
Equity	**1,039**	1,011
Total equity and liabilities	**19,189**	**19,559**
Contingent liabilities and Other obligations	**2,789**	**2,568**

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

Consolidated Income Statement

in € million	31 Mar. 2017	31 Mar. 2016
Expenses		
Lease expenses	**-192**	**-211**
Interest expenses	**-512**	**-647**
Commission expenses	**-14**	**-14**
Net trading results	**-**	**-**
General administrative expenses	**-271**	**-288**
Amortisation and write-downs on intangible fixed assets and depreciation and write-downs on tangible fixed assets	**-304**	**-322**
Other operating expenses	**-675**	**-985**
Expenses for the addition to the fund for general banking risks	**-**	**-7**
Depreciation and write-downs of receivables, specific securities and additions to loan loss provisions	**-**	**-9**
Depreciation and write-downs of equity investments, investments in affiliated companies and long-term investments	**-8**	**-14**
Costs of loss absorption	**-**	**0**
Extraordinary expenses	**-42**	**-34**
Income taxes	**-18**	**1**
Other taxes not reported under "Other operating expenses"	**-2**	**-2**
Net income for the financial year	**-26**	**-10**
Total expenses	**-2,064**	**-2,542**

in € million	31 Mar. 2017	31 Mar. 2016
Income		
Lease income	**541**	**586**
Interest income	**741**	**862**
Current income	**5**	**4**
Income from profit-pooling, profit transfer and partial profit transfer agreements	**-**	**-**
Commission income	**53**	**43**
Net trading results	**-**	**6**
Income from reversals of write-downs on receivables and certain securities and from the reversal of loan loss provisions	**17**	**-**
Income from reversals of write-downs of equity investments, investments in affiliated companies and long-term investment securities	**267**	**281**

Element	Section B – The Issuer

Other operating income	**441**	**759**
Income from the reversal of the fund for general banking risks	**-**	**-**
Extraordinary income	**-**	**1**
Income from assumption of losses	**-**	**-**
Net loss for the financial year	**-**	**-**
Total income	**2,064**	**2,542**
Net income for the financial year	**26**	**10**
Loss carryforward from the previous year	**-2,361**	**-2,372**
Withdrawals from capital reserves	**-**	**-**
Withdrawals from revenue reserves	**-**	**-**
Withdrawals from profit participation capital	**-**	**-**
Withdrawals from silent partnership contributions	**-**	**-**
Allocations to revenue reserves	**-**	**-**
Replenishment of profit participation capital	**-**	**-**
Net accumulated losses	**-2,336**	**-2,361**

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

Consolidated Cash Flow Statement

in € million	**2016/17**	**2015/16**
Cash flow from operating activities	**250.6**	-739.5
Cash flow from investing activities	**-32.8**	788.6
Cash flow from financing activities	**-239**	-50.0
Cash funds at end of period	**19.7**	33.7

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

Summary of Regulatory Indicators

Regulatory capital situation of IKB Group in accordance with CRR/CRD IV[1)]:

in € million	**31 Mar. 2017**[2)]	**31 Mar. 2016**[2)3)]
Total risk-weighted assets (RWA)	**12,934**	12,763
Own funds	**2,181**	2,190
CET 1 ratio	**11.7%**	11.6%
T 1 ratio	**13.5%**	13.8%
Own funds ratio	**16.9%**	17.2%

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

1) Figures taking into consideration the phase-in and phase-out provisions of the CRR. The CET 1 ratios were calculated in accordance with the current legal status of the CRR as at 31 March 2017 and 31 March 2016 respectively, including transitional provisions and the interpretations published by the regulatory authorities. The possibility that future EBA/ECB standards and interpretations or other supervisory actions will lead to a retrospective change in the CET 1 ratio cannot be ruled out.

2) Figures after approval of the accounts.

3) Taking into consideration the addition to the fund for general banking risk in CET 1 at the reporting date.

Element	Section B – The Issuer	
	Material adverse change in the prospects of the Issuer	There has been no material adverse change in the prospects of IKB AG that has occurred since the date of the last audited consolidated financial statements as of and for the financial year ended 31 March 2017.
	Significant change in the financial position	Not applicable. There has been no significant change in IKB AG's financial position since the date of the last consolidated financial statements as of and for the financial year ended 31 March 2017.
B.13	**Recent developments which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency**	Not applicable. There are no recent developments particular to the Issuer, which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	**Description of the Group and the Issuer's position within the Group**	Please see Element B.5.
	Statement of dependency	Not applicable. The Issuer is not dependent on other entities of the IKB Group.
B.15	**Principal activities**	• IKB AG is a specialist bank which supports medium-sized enterprises and private equity funds with loans, risk management solutions, capital market services and advisory services. • IKB AG has organised its business operations within the following segments: Corporate Banking and Sales, Sector Coverage and Advisory, Credit Structuring Products, Financial Markets, Treasury and Investments and Head Office/Consolidation.
B.16	**Major shareholders**	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. is the sole shareholder of IKB AG.
B.17	**Rating of the Issuer or its debt securities**	**Rating of the Issuer:** Not applicable. Currently, IKB AG does not have an external rating. **Rating of the Notes:** Not applicable. The Notes have not been rated.

Element	Section C – The Notes	
C.1	**Class and type of the Notes /**	The Notes are interest-bearing debt instruments in the form of Fixed Rate Notes.

Element	Section C – The Notes	
	ISIN	**Common Code** Not applicable **ISIN** DE000A2E4QY6 **German Securities Code (Wertpapierkennnummer (WKN))** A2E4QY **Any other securities number** Not applicable
C.2	**Currency**	The Notes are issued in Euro (the "**Specified Currency**").
C.5	**Restrictions on free transferability**	Not applicable. The Notes are freely transferable.
C.8	**Rights attached to the Notes (including ranking of the Notes and limitations to those rights)**	**Rights Attached to the Notes** **Redemption at Maturity** Unless redeemed early, the Notes shall be redeemed at maturity at their principal amount.
		Early Redemption The Notes can be redeemed prior to their stated maturity for taxation reasons (at the option of the Issuer) at the specified redemption amount(s). **Early Redemption for Taxation Reasons** If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes was issued, the Issuer is required to pay additional amounts, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed anytime, in whole but not in part, at the option of the Issuer. **Early Redemption upon an Event of Default** The Notes provide for events of default entitling Holders to demand immediate redemption of the Notes at the specified early redemption amount together with interest accrued up to the relevant redemption date.
		Status of the Notes The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority under mandatory provisions of statutory law.

Element	Section C – The Notes	
		Resolutions of Holders In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (*Schuldverschreibungsgesetz*; "**SchVG**") the Notes contain provisions pursuant to which Holders may agree by resolution to amend the terms and conditions ("**Terms and Conditions**") (with the consent of the Issuer) and to decide upon certain other matters regarding the Notes. Resolutions of Holders properly adopted by vote taken without a meeting in accordance with the Terms and Conditions, are binding upon all Holders. Resolutions providing for material amendments to the Terms and Conditions and which do cover any of the items provided for by Section 5 paragraph (3) Nos. 1-8 of the SchVG require a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions regarding other amendments are passed by a simple majority of the votes cast.
		Governing Law The Notes will be governed by German law.
		Jurisdiction The courts in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes.
C.9	**Information from Element C.8**	**Please see Element C.8.**
	Rate of interest	1.10% p.a.
	Interest commencement date	The issue date of the Notes.
	Interest payment dates	The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from (and including) 29 September 2017 (the "**Interest Commencement Date**") to (but excluding) the first interest payment date and thereafter from (and including) any interest payment date to (but excluding) the next following interest payment date (each such period being an "Interest Period"). Interest is payable in arrear for each Interest Period on the relevant interest payment date.
	Underlying on which rate of interest is based	Not applicable. The rate of interest is not based on an underlying.
	Maturity date including repayment procedures	29 March 2021
		Payment of principal in respect of the Notes shall be made to the clearing system (together with any successor in such capacity, the "**Clearing System**") or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
	Indication of yield	1.10% p.a.

Element	Section C – The Notes	
	Name of representative of the Holders	Not applicable. In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 ("**SchVG**") the Notes provide that the Holders may by majority resolution appoint a representative for all Holders. The responsibilities and functions assigned to the Holders' representative appointed by a resolution are determined by the SchVG and by majority resolutions of the Holders.
C.10	**Information from Element C.9**	**Please see Element C.9.**
	Explanation how the value of the investment is affected in the case the interest payment derives from an underlying	Not applicable. The interest payment is not based on an underlying.
C.11	**Admission to trading on a regulated market or equivalent market**	Not applicable, but the Notes are intended to be included in the Primary Market (*Primärmarkt*) of the Düsseldorf Stock Exchange Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange which is a non-regulated market.

Element	Section D – Risks	
D.2	**Key information on the key risks that are specific to the Issuer or its industry**	**Risks Relating to the Economic and Financial Market Situation** ▪ IKB's financial condition may be adversely affected by general economic and business conditions. ▪ IKB has been and may continue to be affected by low growth rates in all major industrialised countries as well as volatile financial markets due to on-going unconventional monetary policy by all major central banks. **Risks Relating to IKB and its Business** ▪ IKB faces liquidity risks, which it may fail to mitigate if it is unable to raise sufficient funding. ▪ IKB's risk management measures may not be successful. ▪ IKB is exposed to substantial credit and counterparty risk. ▪ A decline in the value or difficulties with the enforcement of the collateral securing IKB's loans may adversely affect IKB's loan portfolio. ▪ IKB's operations are concentrated on small and medium-sized enterprises in Western Europe (in particular in Germany) and difficult economic conditions in this area may have a significant impact on IKB's business activities and results of operations.

Element	Section D – Risks	
		▪ IKB is exposed to country risk. ▪ IKB's business performance could be adversely affected if its capital is not managed effectively. ▪ Market risks associated with fluctuations in rates of interest, bond and equity prices and other market factors are inherent in IKB's business. ▪ IKB's business entails operational risks. ▪ IKB's business entails compliance risks. ▪ Although KfW has agreed to indemnify IKB for certain claims in connection with Rhineland Funding, Rhinebridge or the Havenrock entities (each a former off-balance sheet financing vehicle), under certain circumstances, IKB's claims for such indemnification may be extinguished. ▪ IKB is exposed to substantial risk of loss from legal and regulatory proceedings. ▪ IKB is exposed to risk relating to structured credit products. ▪ Increased regulation of the banking and financial services industry could have an adverse effect on IKB's operations. ▪ IKB is exposed to risks arising from stress tests. ▪ IKB is exposed to risks arising from the contributions to the Single Resolution Fund and deposit protection schemes. ▪ Rights of creditors of IKB may be adversely affected by measures pursuant to the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), the German Act on the Reorganisation of Credit Institutions (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz*) and the German Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*). ▪ There is a risk of additional taxes due to a dissenting view of the tax authorities on the application of the German Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) and the German Trade Tax Act (*Gewerbesteuergesetz*). ▪ Reputation risk could cause harm to IKB and its business prospects. ▪ IKB could fail to retain or attract senior management or other key employees.
D.3	**Key information on the key risks that are specific to the Notes**	**The Notes may not be a suitable Investment for all Investors** A potential investor should not invest in Notes unless the investor has the expertise (either alone or with a financial adviser) to understand how the Notes will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Notes and the impact his investment will have on the potential investor's overall investment portfolio. **Legality of Purchase** A prospective purchaser may not rely on the Issuer, any Dealers or financial intermediaries or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Notes.

Element	Section D – Risks	
		Liquidity Risk There can be no assurance that a liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor may not be able to sell his Notes at any time at fair market prices. The possibility to sell the Notes may additionally be restricted by country specific reasons. **Market Price Risk** A Holder is exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of his Notes which materialises if the Holder sells the Notes prior to the final maturity of the Notes. **Currency Risk** A Holder of Notes denominated in a foreign currency is exposed to the risk that changes in currency exchange rates may affect the yield of such Notes. **Clearing System** Because the global notes representing the Notes may be held by or on behalf of a clearing system, investors will have to rely on the clearing system's procedures for transfer, payment and communication with the Issuer. **Risk of Early Redemption** The Issuer has the right to redeem the Notes if the Issuer is required to make additional (gross-up) payments for reasons of taxation. Therefore, the Holder is exposed to the risk that due to early redemption his investment will have a lower than expected yield. Also, the Holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment. **Bail-in** A Holder is exposed to the risk of a bail-in. Under the Act on the Recovery and Resolution of Institutions and Financial Groups (*Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen*) claims for payment of principal, interest or other amounts under the Notes may be subject to a conversion into one or more instruments that constitute Common Equity Tier 1 capital for the Issuer, such as ordinary shares, or a permanent reduction, including to zero, by intervention of the competent resolution authority. Further, the terms of the Notes may be varied (e.g. the variation of maturity or the abolition of existing termination rights). The Holder would have no claim against the Issuer in such a case and there would be no obligation of the Issuer to make payments under the Notes as initially provided by their terms. This would occur if the Issuer becomes, or is deemed by the competent supervisory authority to have become, "non-viable" (as defined under the then applicable law) and unable to continue its regulated activities without such conversion or write-down or without a public sector injection of capital. Financial public support would only be used as a last resort after having exploited the resolution tools, including the conversion and reduction of claims, to the maximum extent practicable. The Holder should consider the risk that he may lose all of his investment, including the principal amount plus any accrued interest if such bail-in occurs. The Resolution Mechanism Act (*Abwicklungsmechanismusgesetz;* "**AbwMechG**") provides, inter alia, that, in the event of an insolvency proceeding, certain senior

Element	Section D – Risks	
		unsecured debt instruments (as the Notes) shall by operation of law only be satisfied after any and all other non-subordinated obligations of the Issuer have been fully satisfied. As a consequence, a larger loss share will be allocated to these instruments in an insolvency or bail-in scenario. **Fixed Rate Notes** The Holder is exposed to the risk that the price of its Notes falls as a result of changes in the market rate of interest. **Resolutions of Holders** The Holder is subject to the risk of being outvoted by a majority resolution of the Holders. As such majority resolution is binding on all Holders, certain rights of such Holder against the Issuer under the Terms and Conditions may be amended or reduced or even cancelled. **Holders' Representative (*Gemeinsamer Vertreter*)** Since the Terms and Conditions provide for the appointment of a holders' representative, it is possible that a Holder may be deprived of its individual right to pursue and enforce its rights under the Terms and Conditions against the Issuer, such right passing to the Holders' representative who is then responsible to claim and enforce the rights of all Holders.

Element	Section E – Offer of the Notes	
E.2b	**Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks**	The net proceeds from the issue of the Notes will be used for general corporate purposes of the Issuer.
E.3	**A description of the terms and conditions of the offer**	The total amount of the offer is Euro 10,000,000. The offer period is from (and including) 29 August 2017 to (but excluding) 27 September 2017. The offer period may be shortened or extended by the Issuer. In case the offer period is extended, the Issuer will publish a supplement containing the amended offer period which will be available for viewing in electronic form on the website of IKB AG (www.ikb.de). The minimum subscription amount is Euro 1,000.
E.4	**Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interests**	A performance-based remuneration will be paid by the Issuer to financial intermediaries involved in the issue.
E.7	**Estimated expenses charged to the**	Not applicable. No expenses are charged to the investor by the Issuer or the offeror.

Element	Section E – Offer of the Notes	
	investor by the issuer or the offeror	